

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 8 - August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. **Jahressteuergesetz und Zweites Jahressteuergesetz (Steuerfortentwicklungsgesetz)**
 2. **Die Wahl der richtigen Steuerklasse und ihre Bedeutung**
 3. **Beginn der Mitteilungspflicht für Kassensysteme**
 4. **Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen auf dem unionsrechtlichen Prüfstand**
 5. **Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen – Zeitpunkt und Dokumentation der Entscheidung**
 6. **Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
 7. **Ist die Energiepreispauschale steuerbar? Revision beim BFH eingelegt**
 8. **Erste Erfahrungen mit CBAM**
 9. **Fremdgeschäftsführer in GmbH der Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig**
- **Fälligkeitstermine**
 - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
 - **Verbraucherpreisindizes**

1. Jahressteuergesetz und Zweites Jahressteuergesetz (Steuerfortentwicklungsgesetz)

Kurz nachdem das Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 mit zahlreichen steuerlichen Neuregelungen endlich verabschiedet und verkündet worden war, kursierten bereits Planungen für ein Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024). Im Mai wurde bereits der Regierungsentwurf vom Kabinett beschlossen, der eine Vielzahl von Änderungen zu unterschiedlichen Steuergesetzen enthält, die zum größten Teil ab 2025 wirksam werden sollen. Über Einzelheiten wollen wir noch nicht berichten, da die Erfahrung mit dem Wachstumschancengesetz gezeigt hat, dass Warten und Tee trinken manchmal die bessere, zumindest die nervenschonendere Strategie ist.

Deshalb die wichtigen Punkte in diesem Entwurf nur im Überblick:

- Anpassung der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (PVA), hier sollen insbesondere PVA mit einer Bruttoleistung von einheitlich bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Geschäftseinheit begünstigt werden,
- Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern sollen weiter begünstigt werden, insbesondere durch die Einführung einer Konzernklausel,
- Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften sollen der BFH-Rechtsprechung entsprechend möglich werden.
- Reform der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, zum einen wird eine Anwendbarkeit auch für nicht im Inland ansässige Unternehmer eingeführt, zum anderen sollen die Grenzwerte von aktuell 22.000 auf 25.000 für Vorjahresumsätze erhöht werden.

Überraschend kündigte nun das BMF mit Pressemitteilung vom 11.7.2024 den Entwurf eines Zweiten Jahressteuergesetzes (Referentenentwurf) an. Dieses Gesetz soll den Einkommensteuertarif in 2025 und 2026 (um die Inflation) anpassen und das Kindergeld von 250 auf 255 € erhöhen. Doch dann kommt eine Überraschung für uns, die im Widerspruch zur Prognose unseres Juli-Rundschreibens steht:

„Es sollen die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren überführt werden.“ Genau das The-

ma des Juli-Rundschreibens. Und was lesen wir in diesem Rundschreiben als Prognose? „Wir denken aber auch, dass eine Zwangsumstellung auf das Faktorverfahren in dieser Legislaturperiode eher nicht kommen wird.“ Zwei Wochen später hat die Regierung unsere Prognose schon überholt. Mist.

Oder nicht? Das Kleingedruckte hat uns dann etwas beruhigt. Die Neuregelung ist in der Gesetzesfassung des Jahressteuergesetzes 2024 für 2029 (!) enthalten und soll 2030 wirksam werden. Na ja, da war die Prognose doch nicht so falsch, denn die geplante Zwangsumstellung erfolgt ja dann erst in der übernächsten Legislaturperiode (2029 – 2033)

Immerhin hat das Ministerium in seinen Stellungnahmen stets betont, dass das Ehegattensplitting nicht abgeschafft werden soll und damit unser Juli-Rundschreiben voll bestätigt.

Mittlerweile hat die Regierung das neue Zweite Jahressteuergesetz inhaltlich noch etwas erweitert um

- Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten (degressive Abschreibung soll für bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens fortgeführt und wieder auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung höchstens 25 % angehoben werden.
- Die Forschungszulage soll angehoben werden.

Darüber hinaus hat man einen schickeren Namen gefunden (Steuerfortentwicklungsgesetz) und nun ohne Widerspruch von Frau Paus als Regierungsentwurf beschlossen.

Nach der Sommerpause ist der Bundestag gefordert.

Jetzt wollen wir doch an dieser Stelle nochmal die bisherige Logik der Steuerklassen zusammenfassen, denn hierzu erhalten wir recht regelmäßig Anfragen:

2. Die Wahl der richtigen Steuerklasse und ihre Bedeutung

Die Wahl der richtigen Steuerklasse und ihre tatsächliche Auswirkung führt bei vielen Steuer

pflichtigen immer wieder zu Unsicherheiten. Die gute Nachricht vorab: Wer eine evtl. nachteilige Steuerklasse gewählt hat, kann dies in den meisten Fällen ohne negative Auswirkungen korrigieren.

Lohnsteuerklassen gibt es nur für Arbeitnehmer, also bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unbeschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind jedenfalls Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In der Regel wird ein gewöhnlicher Aufenthalt bei mehr als der Hälfte des Jahres in Deutschland unterstellt. Mit der Steuerklasse berechnet die Finanzverwaltung näherungsweise die Steuervorauszahlung unter Berücksichtigung der im Gesetz geregelten Pauschalabzugsbeträge. Diese wird dann im Wege des Lohnsteuerabzugs direkt an der „Quelle“, also durch den Arbeitgeber, abgezogen und wird auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung ausgewiesen.

Insgesamt gibt es sechs Steuerklassen. In Steuerklasse I werden nicht verheiratete bzw. dauernd getrennt lebende Personen einsortiert. Hierzu gehören auch geschiedene und verwitwete Personen. Letztere werden erst ab dem übernächsten Jahr nach dem Tod des Partners in Steuerklasse I eingeordnet.

Steuerklasse II ist für Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt, für die ein Kindergeldanspruch besteht, vorgesehen. Es dürfen keine weiteren Personen als eigene Kinder im Haushalt leben, also kein Lebensgefährte oder dergleichen. Die Steuerklasse II ist steuerlich vorteilhafter als die Steuerklasse I, da der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende direkt beim Steuerabzug berücksichtigt wird.

Die Steuerklassen III, IV und V sind für verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer vorgesehen. Wählen die Eheleute keine Steuerklasse, erhalten sie beide die Steuerklasse IV. Der Steuerabzug ist dann gemessen an den Einkünften gleich hoch und entspricht vereinfacht gesagt der Steuerklasse I für nicht Verheiratete. Diese Kombination sollte bei etwa gleich hohem Verdienst gewählt werden. Wählen Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen diese Steuerklassenkombination, behält das Finanzamt in der Regel zu viel Steuern ein, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dann erstattet werden.

Weiterhin gibt es die Steuerklasse IV „mit Faktor“. Hier wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die voraussichtlich gemeinsam zu zahlende Einkommensteuer im Verhältnis auf die Eheleute verteilt. Dies geschieht nur auf Antrag und wenn der Faktor unter 1 liegt.

Verheiratete Paare können die Steuerklassenkombination III und V wählen. Dabei ist der Steuerabzug in der Steuerklasse III verhältnismäßig geringer und der Steuerabzug in der Steuerklasse V höher, da der doppelte Grundfreibetrag bei der Steuerklasse III gewährt wird, bei der Steuerklasse V hingegen keiner. Wählt ein Partner die Steuerklasse III, muss der andere notwendigerweise die Steuerklasse V erhalten. Sinnvoll ist die Wahl dieser Steuerklassenkombination nur, wenn entweder ein Partner nicht als Arbeitnehmer arbeitet oder die Verdienste als Arbeitnehmer sehr unterschiedlich hoch sind. Bei Wahl dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtend. Steuerpflichtigen mit stark unterschiedlichen Verdiensten sollte klar sein, dass es bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer Steuernachzahlung kommen kann. Im Laufe des Jahres ist aber eine bessere Liquidität vorhanden. Der Ehepartner mit der Klasse V zahlt allerdings „gefühlte“ viel zu hohe Steuern und zweifelt manchmal an der Sinnhaftigkeit seiner Arbeit. Insbesondere sinkt durch die hohe Belastung die Bereitschaft die Arbeitsleistung auszudehnen. Im Demographie bedrohten Deutschland ist dieser psychologische Hemmschuh gegen Mehrarbeit allerdings höchst kontraproduktiv.

Die Steuerklasse VI ist für diejenigen, die weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse haben oder schuldhaft dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht bereitstellen. Der Lohnsteuerabzug ist hier sehr hoch, da keine Abzugspauschalen bzw. Freibeträge eingearbeitet sind. Der Ausgleich erfolgt hier in der Regel über die Einkommensteuerveranlagung.

Seit dem Jahr 2020 ist der Wechsel der Steuerklasse bei Verheirateten bzw. Verpartnerten auch mehrmals im Jahr möglich. Dies ist bei sich abzeichnender Einkommensverschiebung sinnvoll, kann sich unter gewissen Voraussetzungen auch positiv auf die Höhe des Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeldes auswirken. Hier sollte der Steuerberater in Anspruch genommen werden, denn ein Wechsel kurz vor Eintritt dieser Ereignisse ist zumeist unbeachtlich, wenn er nicht rechtzeitig vorgenommen wird.

Achtung: Beim Bezug z. B. von Kranken-, Arbeitslosen- oder Elterngeld ist grds. die Steuerklasse zum Zeitpunkt des Bezugs- oder Jahresbeginns maßgeblich. Diese Leistungen sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt und führen zu einer Pflichtveranlagung. Das bedeutet, dass der Steuersatz auf die anderen zu versteuernden Einkünfte erhöht wird. Dies betrifft insbesondere Personen, die in einem Kalenderjahr sowohl Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermietung, Kapital o. ä. haben als auch Bezug von Kranken-, Arbeitslosen- oder Elterngeld, aber auch zusammenveranlagte Paare, bei denen einer im Leistungsbezug steht, der andere steuerbare Einkünfte erzielt.

Eigentlich funktioniert das gegenwärtige Modell mit den Lohnsteuerklassen und auf Wunsch dem Faktorverfahren ganz ordentlich. Trotzdem gibt es den Wunsch nach mehr Gerechtigkeit, da in vielen Fällen eher Frauen die Steuerklasse V nutzen und damit vordergründig zu wenig zum Familiennetto beitragen, da der Mann mit seiner Klasse III die Freibeträge der Frau mit nutzt. Daher hat man im Koalitionsvertrag die Pflicht zum Faktorverfahren geregelt und will jetzt in 2024 für das Jahr 2029 ein paar neue Paragraphen für das Einkommensteuergesetz schaffen (§§ 39e Abs. 1a und 1b, 39f und 39g EStG), die die deutsche Lebenswirklichkeit nicht einfacher, aber gerechter machen sollen. Zum Glück gibt es die DATEV Software und hoffentlich keine Sicherheitssoftwareupdateprobleme.

3. Beginn der Mitteilungspflicht für Kassensysteme

Apropos Bürokratieentlastung und zukunftsorientierte Gesetzgebung.

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016 wurde in der Abgabenordnung § 146a neu eingeführt, der neben einer Pflicht, dass ab dem 1.1.2020 jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen ist, in Abs. 4 auch die Regelung enthält, die eine Mitteilungspflicht sämtlicher elektronischer Kassensysteme vorsieht. Die Frist für die Mitteilung beträgt nach Abs 4 Satz 2 des in 2016 verabschiedeten Gesetzes einen Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung nach Abs 4 **ist** (so das Gesetz) bis zum 31.1.2020 zu erstatten, falls der Steuerpflichtige elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, die er vor dem 1.1.2020 angeschafft hat. Die Mitteilung soll(te) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemacht werden. Diesen Vordruck sollte wohl ein Herr Godot designen, so dass das BMF in seiner großzügigen Güte mit BMF-Schreiben vom 6.11.2019 diese Mitteilungspflicht mangels Vordrucks ausgesetzt hat.

Jetzt ist man aber so weit. Mit BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024 wird nun erläutert, dass ab 1. Januar 2025 die elektronische Übermittlungsmöglichkeit über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden wird. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten. Danach gilt für Anmeldung und Abmeldung die Monatsfrist.

Es wird also Ernst, mit nur 66 Monaten Verspätung, jetzt aber nicht als Vordruck, sondern voll digital, dank ERiC.

4. Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen auf dem unionsrechtlichen Prüfstand

Der BFH legte dem EuGH die Frage vor, ob die nach deutschem Umsatzsteuerrecht gebotene Aufteilung bei Hoteldienstleistungen in ermäßigt besteuerte Übernachtungsleistungen (kurzfristige Beherbergung von Fremden) einerseits und dem vollen Steuersatz unterliegende Nebenleistungen (wie die Überlassung von Parkplätzen, Bereitstellung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen und Frühstücksleistungen) andererseits unionskonform ist. Sollte der EuGH dieses deutsche Aufteilungsgebot als unionswidrig erachten, könnten bisher aufgrund des Aufteilungsgebots zu separierende „Extraleistungen« als unselbständige Nebenleistungen einer einheitlichen Leistung „Hotelübernachtung“ dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

5. Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen - Zeitpunkt und Dokumentation der Entscheidung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 17.5.2024 als Folge mehrerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahr 2022 sowie einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes

(EuGH) aus dem Jahr 2021 zur Zuordnung von Gegenständen zum Betriebs- oder Privatvermögen im Rahmen des Vorsteuerabzugs geäußert sowie zu den Fragen der Fristgebundenheit entsprechender Mitteilungen an die Finanzverwaltung und Dokumentation derselben.

Der EuGH hatte entschieden, dass die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug in Bezug auf einen Gegenstand verweigern darf, wenn der Steuerpflichtige ein Wahlrecht hat, ob dieser dem Unternehmensbereich zugeordnet werden soll oder dem Privatvermögen, der Steuerpflichtige der Finanzbehörde aber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung nicht erklärt hat, welche Zuordnung er vorgenommen habe oder zumindest entsprechende Anhaltspunkte für die Finanzverwaltung feststellbar seien.

Der BFH hatte in Ergänzung entschieden, dass bei Vorlage objektiv erkennbarer Anhaltspunkte innerhalb der Dokumentationsfrist keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich ist und diese auch noch nach Fristablauf nachgeholt werden könne. Eine Mitteilung ist demnach nur erforderlich, wenn keine objektiv erkennbaren Anzeichen vorliegen.

Die Dokumentation müsse innerhalb der gesetzlichen Regelabgabefrist für die Umsatzsteuererklärung erfolgen, wenn keine objektiv erkennbaren Beweisanzeichen vorhanden sind. Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung verlängert nicht die Dokumentationsfrist. Bis zum

Ablauf der Dokumentationsfrist kann eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Entscheidung durch ausdrückliche Mitteilung korrigiert werden.

Das BMF hat daher nun klargestellt, dass bei einem Zuordnungswahlrecht auch Verträge mit Umsatzsteuerausweis oder Benennung in Bauantragsunterlagen, z. B. als Bürotrakt, als entsprechende Beweisanzeichen zu bewerten sind, auch für eine nur teilweise Zuordnung zum Unternehmen. Gleiches gilt für die betriebliche Versicherung eines Gegenstandes, Kauf oder Verkauf unter dem Firmennamen, bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung des Gegenstandes. Gleichwohl sollte auch Gründen der Rechtssicherheit eine rechtzeitige Mitteilung an das Finanzamt erfolgen.

Die Grundsätze des Schreibens des BMF vom 17.5.2024 sind in offenen Fällen anzuwenden.

Das bislang gültige BMF-Schreiben vom 2.1.2014 wurde mit dem neuen Schreiben aufgehoben, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

6. Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Der Gesetzgeber hatte befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2022 eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft verabschiedet. Die Verlängerung der Tarifiermäßigung, welche rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2023 befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2028 gelten soll, hat der Bundestag am 5.7.2024 beschlossen.

Die Tarifiermäßigung soll dergestalt stattfinden, dass Gewinne und Verluste eines 3-Jahreszeitraums miteinander verrechnet werden können, und zwar die Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 untereinander sowie die Veranlagungszeiträume 2026 bis 2028. Für Landwirte im Sinne der EU-Verordnung soll die Regelung unmittelbar gelten, für sonstige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Genehmigung durch die Europäische Kommission. Dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen Einkünfte aus Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Teichwirtschaft sowie Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft.

Hintergrund der Regelung ist die Abmilderung von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels bzw. der Witterungsbedingungen. Der Bundestag und der Bundesrat müssen der Verlängerung der Tarifiermäßigung noch zustimmen.

Bislang relativ unbeachtet geblieben ist ein Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 24.4.2024 (4 K 6/24), welches in einem anderen Klagezusammenhang Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft festgestellt hat und

einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sah. Die Revision wurde zugelassen. Es wird an dieser Stelle hierüber künftig noch berichtet werden.

7. Ist die Energiepreispauschale steuerbar? Revision beim BFH eingelegt

Der Gesetzgeber hatte mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 eine Energiepreispauschale (EPP) eingeführt, die Berechtigte in Höhe von 300 € erhielten. Im Gesetz ist die Steuerbarkeit der erhaltenen Zuwendung geregelt. Je nach persönlichen steuerlichen Verhältnissen kann eine Steuerpflicht entstehen. Per Gesetz ist die EPP den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit bzw. alternativ den sonstigen Einkünften zugeordnet.

Eine Vielzahl von Steuerpflichtigen wehrt sich derzeit gerichtlich gegen eine Besteuerung der EPP. In einem der führenden Verfahren hat das Finanzgericht Münster (FG) am 17.4.2024 entschieden, dass die EPP einer Arbeitnehmerin steuerbar und steuerpflichtig bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist und dies auch verfassungsgemäß sei. Ob dies auch für Begünstigte gilt, die keine Arbeitnehmer sind und bei denen sich eine Besteuerung ggf. im Rahmen der sonstigen Einkünfte ergibt, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das FG die Revision zugelassen, welche beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt wurde. Eine Entscheidung ist noch nicht absehbar. Steuerpflichtige können bei vergleichbarem Sachverhalt und noch nicht rechtskräftigen Bescheiden unter Hinweis auf das Aktenzeichen VI R 15/24 des BFH-Einspruch einlegen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Eine etwaige Steuerersparnis fällt allerdings gering aus und mag den Aufwand für den Rechtsbehelf nicht rechtfertigen.

8. Erste Erfahrungen mit CBAM

In unserem Oktober Rundschreiben 2023 haben wir Sie über die Einführung eines neuen Reportings unterrichtet. Hierbei handelt es sich um das „Carbon Border Adjustment Mechanism“ Reporting der EU, das mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in den Testbetrieb ging. In unserem Rundschreiben hatten wir damals die Komplexität dieses Reportings dargestellt und erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit geäußert. Bei dem CBAM handelt es sich um ein wichtiges klimapolitisches Projekt der EU im Rahmen des „Green Deals“. Die EU folgt dabei dem nachvollziehbaren Gedanken, dass eine Reduktion des CO₂- Ausstoßes in der Welt am ökonomisch sinnvollsten durch eine Verteuerung der CO₂-

Emmissionskosten gelingen soll. Diese CO₂ Emissionskosten müssen europäischen Firmen heute bereits über entsprechende CO₂ – Zertifikate tragen.

Es ist geplant, dass diese CO₂-Kosten in den nächsten Jahren deutlich steigen sollen, was selbstverständlich die Produktion insbesondere energieintensiver Produkte stark verteuert. Im Auge hat man hier zunächst einmal die Produktion von Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel und Wasserstoff. Die Kommission sieht berechtigterweise die Problematik, dass Produktionen in Ländern außerhalb der EU, in denen solche CO₂-Zertifikatskosten nicht entrichtet werden müssen, gegenüber der Produktion in Europa kostenseitig stark begünstigt werden. Es ist deshalb das Ziel, Importe aus Drittländern in die EU mit solchen CO₂-Kosten, nämlich CBAM-Zertifikaten zu belegen, weshalb man plant, künftig die Importe in die EU mit einem CO₂-Klimazoll zu belegen. Das klingt einfacher als es ist, denn dazu muss man beim Import wissen, wieviel CO₂ bei der Herstellung des importierten Artikels angefallen ist.

Genau diese Ermittlung der CO₂-Emissionen soll für die ausgewählten Branchen seit 1. Oktober 2023 geübt werden. Zunächst erlaubt es das Verfahren für den Testbetrieb noch, dass man für die Produkte auf sogenannte Standardwerte zugreift. Ab dem 2. Halbjahr 2024 sollen jedoch nicht mehr die Standardwerte, sondern die tatsächlichen CO₂ -Emissionen der eingeführten Produkte im Testbetrieb herangezogen werden.

Durch den Testbetrieb will man Erfahrungen sammeln, wie gut die Qualität der gemeldeten CO₂-Emissionen für die Importprodukte sind, damit diese Grundlage für einen Ausgleich nämlich den Carbon Border Adjustment Mechanism bieten können.

Ungeklärt ist im Übrigen noch die Frage, wie Exporte für in der EU erzeugte Produkte, die zunächst einmal mit hohen CO₂-Kosten belastet wurden, gegebenenfalls bei der Ausfuhr ins Drittland entlastet werden können. Hier schlägt die Bundesregierung der EU eine am Umsatzsteuergesetz orientierte Exportentlastung vor. Danach sollten im Exportfall die entsprechenden vorher entrichteten CO₂-Kosten quasi rückerstattet werden. Die Ähnlichkeit des CBAM-Konzeptes für Einfuhr und Export mit dem aktuellen Mehrwertsteuersystem bei der Umsatzsteuer ist frappierend.

Im Rahmen unseres Oktober Rundschreibens 2023 haben wir aus Umsatzsteuerpraktikersicht erhebliche Zweifel angemeldet, ob ein solches komplexes Verfahren, das selbst bei der Umsatzsteuer, die nur in Geldeinheiten berechnet wird, lediglich leidlich funktioniert, für einen komplexen Sachverhalt wie CO₂ - Äquivalente überhaupt angewendet werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, die in einem aktuellen Artikel des Handelsblatts vom 24.07.2024 zusammengefasst wurden, sind offensichtlich so ernüchternd, wie wir dies erwartet haben. Nicht ganz überraschend hat man festgestellt, dass die EU-Importeure für ihre importierten Vorprodukte häufig keine verlässlichen Daten erhalten. Beobachter des deutschen Industrie- und Handelskammertages erklärten in dem Artikel, dass die Qualität vieler Daten, die im Rahmen der CBAM-Testphase gesammelt wurden, fragwürdig ist. Einige Lieferanten seien schlicht überfordert, andere machten irgendwelche Angaben. Es sei nicht zu erkennen, dass die Daten insgesamt ein realistisches Bild des CO₂-Fußabdruckes eines Vorproduktes vermitteln. So beklagt man, dass man die Lieferanten nicht zwingen könnte, korrekte Daten zu liefern. Aus Gesprächen mit asiatischen Lieferanten, wisse man, dass dort vielerorts die Bereitschaft bestehe, irgendwelche Daten anzugeben, die mit der Realität nichts zu tun hätten.

Dies ist nicht überraschend. Denn auch bei der Umsatzsteuer erleben wir Fehlangaben. Diese sind allerdings regelmäßig gut überprüfbar, da bei der Umsatzsteuer im Standardfall der Wert beim Import noch relativ gut kontrolliert werden kann und selbst hier erleben wir, die gerade von chinesischen Lieferanten geliebte Unterdeklaration beim Zoll.

Lässt sich der Euro-Wert einer Stahlfelge noch gut über Rechnung, Zahlung und Bankkonten nachvollziehen, so ist die bei der Produktion der Felge angefallene CO₂ Emission deutlich schwieriger zu ermitteln.

Wieviel CO₂ -Äquivalente tatsächlich für eine produzierte Felge in z.B. in China angefallen sind, hängt natürlich auch davon ab, mit welcher Energieform diese Produktion in China durchgeführt wurde. Hat man Solarenergie, Kernenergie oder Kohleenergie genutzt? Günstiger ist hier sicherlich die Behauptung, man habe mit Solar-

energie das Produkt hergestellt, ob dies jedoch stimmt, ist nur schwer zu überprüfen.

Nimmt man es sehr genau, kommt es schlussendlich auch darauf an, ob die mit der Produktion und der Abwicklung des Einkaufs und Verkaufs beim Drittlandshersteller z.B. in China betrauten Mitarbeiter, mit dem Fahrrad oder dem Auto in die Fabrik gekommen sind. Sind sie mit dem Auto gekommen, stellt sich die Frage, ob mit dem Verbrenner- oder mit dem Elektroauto. Im Falle des Elektroautos stellt sich die Folgefrage des Strommixes aus Solar- oder Kohlekraftwerk. Eine Überprüfung der Antworten des chinesischen Vorproduzenten sollte für die europäische CBAM-Zollbehörde (soll es die geben?) nur schwierig möglich sein.

Auch eine Exportentlastung deutscher Produkte ist nur beschränkt prüfbar, da auch hier für das einzelne exportierte Produkt nur schwer ermittelt werden kann, wieviel CO₂-Äquivalente dafür tatsächlich abgeführt wurden, zumal in dem finalen Produkt auch wieder importierte Vorprodukte, für die wiederum ein CO₂ - Zoll entrichtet wurde, enthalten sein könnten. Die Nachhaltung dieser Daten erscheint uns extrem aufwändig, die Überprüfungsmöglichkeiten auf Richtigkeit ist unseres Erachtens nur sehr eingeschränkt möglich.

In der Theorie handelt es sich beim CBAM um ein gutes Konzept. Wir werden hier aber weiter beobachten, ob es sich in Praxis um ein umsetzbares Konzept handelt oder ob die fehlende Umsetzbarkeit in der Praxis zu nicht nachvollziehbaren CO₂-Zöllen führt und damit das Ziel die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nicht durch Zusatzbelastungen durch die CO₂-Lizenzen zu beeinträchtigen, verfehlt wird.

Hinzu kommt, dass nach aktueller Planung der CBAM für alle Produktlinien angewendet werden soll, denn es reicht eben nicht aus, wenn wir die preisverzerrenden CO₂ Abgaben lediglich im Bereich Eisen, Stahl, Zement, Aluminium und Düngemittel beseitigen, aber bspw. im Falle von Fahrzeugimporten, in deren Herstellung auch erhebliche Energiemengen, die wiederum CO₂ erzeugen können, einfließen, solche Nachbelastung bei Importen oder Entlastung von Exporten nicht anwenden. Es ist ja leider nicht so, dass europäische Produkte aktuell aus sich heraus so wettbewerbsfähig sind, dass sie auch bei einer deutlich höheren Belastung durch CO₂ Abgaben im Vergleich zur internationalen Konkurrenz wettbewerbsfähig bleiben können, wenn die

Konkurrenten solche Abgaben nicht leisten müssen.

Aktuell sehen wir bereits, welche Wirkungen die unterschiedlichen Energiepreise z.B. in Deutschland im Vergleich zu den USA oder China, auf die Herstellung von chemischen Basisprodukten wie z.B. die Ammoniakproduktion haben, die das wichtigste Vorprodukt für Dünger ist.

9. Fremdgeschäftsführer in GmbH der Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Der Geschäftsführer einer GmbH kann seine Tätigkeit nur dann selbstständig ausüben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog. Gesellschafter-Geschäftsführer), während bei einem Fremdgeschäftsführer eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich ausscheidet.

Selbst ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung

selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

Hiervon kann auch im Falle besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden, selbst wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hinderte, er also gleichsam „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist.

Die Richter des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) entschieden daher, dass der Geschäftsführer der GmbH, deren alleinige Gesellschafterin seine Ehefrau war, sozialversicherungspflichtig war. Diese Entscheidung basierte auf den Regelungen in der Satzung und im Anstellungsvertrag. In dem Fall konnte der Geschäftsführer jedoch durch seine Rolle als Ver-

mieter der Geschäftsräume und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber von über 110.000 € wirtschaftlichen Druck auf seine Frau ausüben.

Nach Auffassung der LSG-Richter führten aber die möglichen wirtschaftlichen Folgen einer Kündigung nicht zu umfassenden Einflussmöglichkeiten, die der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entsprochen hätten.

Fälligkeitstermine**Fällig am**

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	12.8.2024 Zahlungsschonfrist – 15.8.2024
Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.8.2024 Zahlungsschonfrist – 19.8.2024
Sozialversicherungsbeiträge	Abgabe der Erklärung – 26.8.2024 Zahlung – 28.8.2024

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2024 = 3,37 %
1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %
1.7. – 31.12.2023 = 3,12 %
1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014):

Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014):

Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2024: Juni = 119,4; Mai = 119,3; April = 119,2; März = 118,6;
Februar = 118,1; Januar = 117,6

2023: Dezember = 117,4; November = 117,3; Oktober = 117,8;
September = 117,8; August = 117,5; Juli = 117,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.